

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 61/016/2018/1

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Michael Münch	Datum: 10.09.2018 Az.: 61-3-G-735-24/16
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	27.09.2018	Beschluss

**58. Flächennutzungsplanänderung „Hasholzer Grund,, der Stadt Monheim am Rhein
 Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4
 Landesnaturschutzgesetz NRW**

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Mit der Rechtskraft der 58. Flächennutzungsplanänderung „Hasholzer Grund“ der Stadt Monheim am Rhein treten mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes gemäß Anlage 1, rot umrandete Fläche in Abbildung 2 dieser Vorlage außer Kraft.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter/in: Michael Münch

Datum: 10.09.2018
Az.: 61-3-G-735-24/16

**58. Flächennutzungsplanänderung „Hasholzer Grund,, der Stadt Monheim am Rhein
Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch und § 20 Absatz 4
Landesnaturenschutzgesetz NRW**

**Ergebnis der Beratungen aus der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts-
und Naturschutz vom 06.09.2018:**

Der Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 06.09.2018 beraten.

Aufgrund von fehlenden Angaben zur Art der Bebauung sowie zu Ausgleichsflächen hat die Fraktion DIE LINKE. erklärt, sich der Stimme enthalten zu wollen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürchtet mit Blick auf die kommenden Jahre zusätzliche Versiegelungen über die derzeit geplante Bebauungsgrenze hinaus und begründete damit die Ablehnung des Beschlussvorschlages.

Da nach Auffassung der SPD-Fraktion der Beschlussvorschlag nicht konkret genug gefasst war, wurde er im Laufe der Beratungen wie folgt konkretisiert:

*Mit der Rechtskraft der 58. Flächennutzungsplanänderung „Hasholzer Grund“ der Stadt Monheim am Rhein treten mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans die widersprechenden Darstellungen des Landschaftsplanes gemäß Anlage 1, **rot umrandete Fläche in Abbildung 2** dieser Vorlage außer Kraft.*

Dieser Beschlussvorschlag wurde abschließend mehrheitlich bei einer Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie einer Enthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

1. Anlass der Vorlage:

Die Stadt Monheim am Rhein begründet die 58. FNP- Änderung wie folgt:

Die Stadt Monheim am Rhein geht aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung von einem etwas höheren Wohnraumbedarf von 1.400 bis 1.800 Wohneinheiten aus (Basis: Bedarfsberechnung des Institut für Städtebau und Stadtverkehr ISB; Abschlussbericht Februar 2012).

Da die natürliche Bevölkerungsentwicklung lokal kaum zu beeinflussen ist, lässt sich auf die Monheimer Bevölkerungsentwicklung nur durch gezielte kommunale Maßnahmen einwirken.

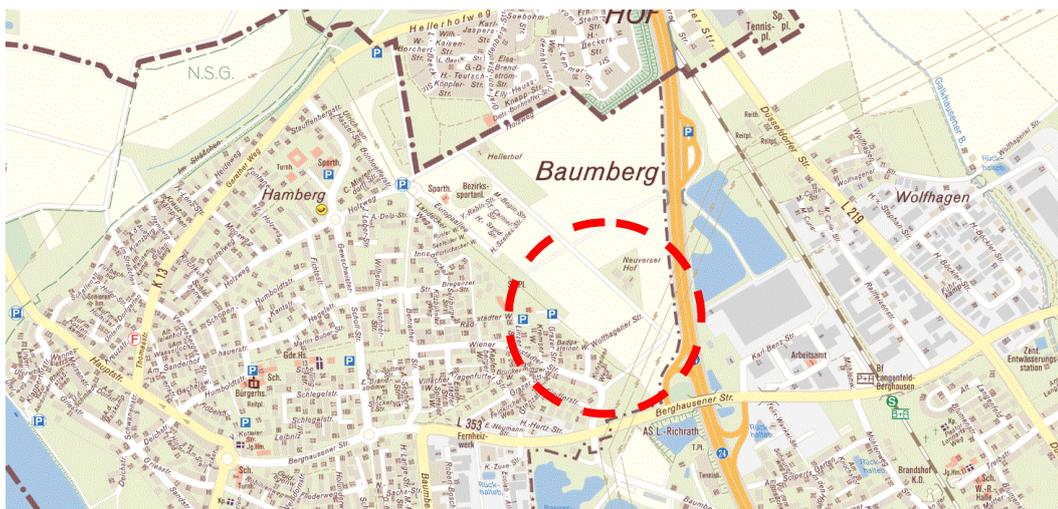
Die Abschaffung der Kitagebühren ist eine solche, wirkungsvolle Maßnahme gewesen. Wie das jüngere Wanderungsverhalten (s.o.) zeigt, ist die Nachfrage an Wohnraum in Monheim am Rhein stetig steigend.

Um weiterhin, wie in den letzten Jahren, eine konstante Bevölkerungsentwicklung zu erhalten, sollte diese Nachfrage bestmöglich befriedigt werden.

Um die bereits im Regionalplan dargestellten Siedlungsflächen für diese Zwecke zur Verfügung stellen zu können, ist die vorbereitende Bauleitplanung mit der vorliegenden Änderung des FNP erforderlich.

2. Örtlichkeit des Vorhabens:

Das Plangebiet liegt im Nordosten des Monheimer Stadtteils Baumberg. Die genaue Lage ist unten und aus den Anlagen zu ersehen.



3. Dimensionierung des Vorhabens:

Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 13,6 ha. Die städtebaulichen Kennwerte lauten gemäß Planbegründung wie folgt:

	Bestand [ha]	Planung [ha]	Saldo [ha]
...Landwirtschaftliche Fläche	11,67	-	-11,67
...Wohnbaufläche	0,08	9,45	+9,37
...Grünfläche	1,85	4,1	+2,25
Gesamt	13,6	13,6	0

4. Beschreibung des derzeitigen Zustandes:

Die Planbegründung führt hierzu folgendes aus:

Die Fläche wird zurzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Nähe zur angrenzenden Wohnbebauung führt weiterhin zu einer intensiven Nutzung der Flächen zur Naherholung der Baumberger Bevölkerung

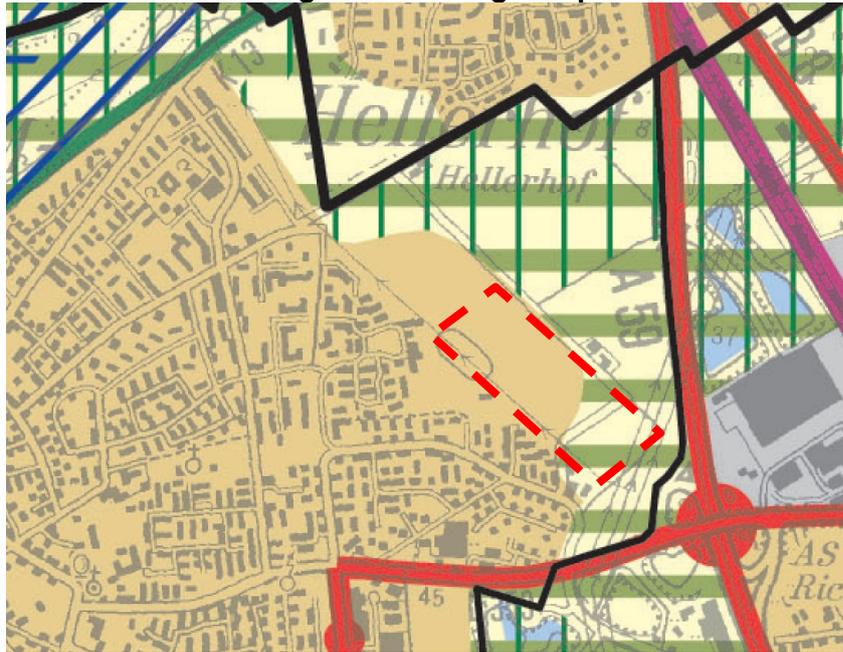
5. Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan:

Die Planbegründung führt hierzu folgendes aus:

5.1. Regionalplan

Der Regionalplan stellt das Plangebiet als ASB (Allgemeinen Siedlungsbereich) dar. Lediglich im Kreuzungsbereich des Wirtschaftsweges mit der Wolfhagener Straße ist Allgemeiner Freiraum mit Regionalem Grünzug dargestellt. Aufgrund der maßstäblichen Ungenauigkeit des Regionalplans (1:50000) ist eine parzellenscharfe Abgrenzung des Siedlungsbereiches zum Freiraum nicht möglich. Es wird daher für die vorliegende Änderung des FNP die logische Abgrenzung des Kreuzungspunktes gewählt.

Auszug aus dem Regionalplan:



6. Verhältnis des Vorhabens zum Landschaftsplan:

Die widersprechende Darstellung des Landschaftsplanes, also das Entwicklungsziel D 1.2-8 „Anreicherung“ muss für den Bereich entfallen, auf dem der Bebauungsplan eine bauliche Darstellung festsetzt. Hier stellt der Regionalplan einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ ASB (siehe oben, Punkt 5, braune Fläche) dar.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Landschaftsplan gemäß § 7 Absatz 2 Landesnaturschutzgesetz unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf Flächen eines Bebauungsplanes erstrecken **kann** (sogenannte Doppeldeckung).

Im vorliegenden Fall wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen, einen Teil des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes aus dem Landschaftsplan zu entlassen (s. rot gestrichelte Fläche in Anlage 1 dieser Vorlage). Die 58. Flächennutzungsplanänderung stellt dort eine Wohnbaufläche und eine kleine, nicht mehr im Zusammenhang mit dem Außenbereich stehende Grünfläche dar. Der Regionalplan weist dort einen Allgemeinen Siedlungsbereich aus.

Die geplante östliche Grünfläche sollte dagegen, da sie auch im Regionalplan als Freiraum mit einem regionalen Grünzug dargestellt ist (siehe oben, Punkt 5, gelbe Fläche mit grüner Querstrichelung), im Landschaftsplan verbleiben. Aufgrund der Kenntnisse über den Bestand der nördlich **umliegenden** Freiraumfauna und zu deren Lebensraumerhaltung und Vernetzung ist es denkbar, dass die UNB arten- und naturschutzfachliche Maßnahmen über die Festsetzung in der Bauleitplanung als Grünfläche hinaus treffen muss. Dies ist mit dem Ent-

wicklungsziel „Anreicherung“ des Landschaftsplans kompatibel; auch sollte diese Option bis zur Kenntnisnahme von den planerischen Konkretisierungen im nachfolgenden Bebauungsplan erhalten bleiben.

Weitere Hinweise:

7. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

Die Artenschutzprüfung (ASP) kommt abschließend zu folgendem Ergebnis:

Es lässt sich damit nach aktueller Kenntnis zusammenfassend feststellen, dass für die 58. FNP-Änderung „Hasholzer Grund“ neben den bereits in der ASP I (v. 29.04.2016, s.o.) genannten allgemeinen und besonderen Artenschutzmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung) keine weitergehenden Maßnahmen notwendig sind, um eine Beeinträchtigung der ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffener Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden. Es ist keine Fortschreibung der Artenschutzvorprüfung mit einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II der Handlungsempfehlung, MBV & MKULNV 2010) sowie Beschreibung möglicher bzw. notwendiger CEF-Maßnahmen (= vorgezogene Artenschutzmaßnahmen, *continuous ecological functionality-measures*) erforderlich.

Da keine Vorkommen europäisch geschützter, planungsrelevanter Arten **im Plangebiet** bekannt sind und keine negativen Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht der UNB zulässig. Die in der ASP genannten allgemeinen Artenschutzmaßnahmen werden unterstützt. Auf mögliche Maßnahmen der UNB über die Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung hinaus im Bereich der Grünfläche (siehe Punkt 6) wird hingewiesen.

8. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

Das Vorhaben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Es wurde im Rahmen der 58. Flächennutzungsplanänderung noch kein „Landschaftspflegerischer Fachbeitrag“ (LBP) mit einer Eingriffsbilanzierung erarbeitet. Dies soll erst bei Konkretisierung des Planvorhabens auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Die UNB stimmt diesem Vorgehen zu. Der Umweltbericht sagt hierzu folgendes aus:

7.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Durch die 58. Flächennutzungsplanänderung erfolgt zunächst noch kein Eingriff in Natur und Landschaft. Erst im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren werden die Eingriffe qualitativ und quantitativ festgestellt sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen festgesetzt.

9. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Im Rahmen der **ersten Beteiligung** an der Aufstellung der 58. FNP-Änderung im Jahr **2016** hat die UNB folgende Bedenken gegen die Planung erhoben:

„Gegen die geplante Wohnbauflächendarstellung in der rot gestrichelten Fläche in den unten dargestellten Plänen gemäß der 58. FNP-Änderung muss ich Bedenken erheben.

Diese Fläche ist im Regionalplan, der als Landschaftsrahmenplan fungiert, eindeutig nicht als „allgemeiner Siedlungsbereich“, sondern als Freiraum und Agrarbereich, Bereich für den Schutz der Landschaft und regionaler Grünzug dargestellt. Die geplante Wohnbaufläche geht weit über die Darstellung des Regionalplans zu Lasten des Landschaftsplanes hinaus. Auch hier ist der Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit dem Entwicklungsziel D 1.2-8 „Anreicherung“ betroffen.

Aufgrund der Größe und Lage der rot umstrichelt dargestellten Fläche kann eine klar erkennbare Freiraumdarstellung im Regionalplan festgestellt werden. Der Aussage unter Punkt 4.1 „Regionalplan“ der Planbegründung zur 58. FNP-Änderung, dass auf-

